Vorläufiger Verhandlungsbericht 15-1

15-1 (A)

105. Tagung, Genf, Mai-Juni 2016

Fünfter Punkt der Tagesordnung: Menschenwürdige Arbeit für Frieden, Sicherheit und Resilienz: Neufassung der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944

Berichte des Ausschusses für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden: Zur Annahme durch die Konferenz vorgelegte Entschließung und vorgeschlagene Schlussfolgerungen

Dieser Bericht enthält den Wortlaut der vom Ausschuss für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für den Übergang zum Frieden zur Annahme durch die Konferenz vorgelegten Entschließung und vorgeschlagenen Schlussfolgerungen.

Der Bericht des Ausschusses über seine Verhandlungen ist auf der Website der Konferenz im *Vorläufigen Verhandlungsbericht 15-2* veröffentlicht worden und wird zur Annahme durch die Konferenz vorgelegt, vorbehaltlich Korrekturen, die die Ausschussmitglieder bis zum 10. Juni 2016, 18 Uhr, einreichen können.

Entschließung, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Gegenstand mit dem Titel "Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz" aufzunehmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

nach Annahme des Berichts des Ausschusses, der zur Behandlung des fünften Tagesordnungspunktes eingesetzt worden ist,

insbesondere nach Billigung von Vorschlägen für eine Empfehlung betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, die die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neufasst und ersetzt, in Form allgemeiner Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Einholung der Stellungnahmen der Regierungen,

beschließt, in die Tagesordnung ihrer nächsten ordentlichen Tagung einen Punkt mit dem Titel "Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz" zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung aufzunehmen.

Vorgeschlagene Schlussfolgerungen

A. Form des Instruments

- 1. Die Internationale Arbeitskonferenz sollte ein Instrument betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz annehmen, das die Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, neufasst und ersetzt.
 - 2. Das Instrument sollte die Form einer Empfehlung erhalten.

B. Inhalt des Instruments

Präambel

- 3. Die Präambel des vorgeschlagenen Instruments sollte verweisen auf:
- a) den in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) festgelegten Grundsatz, dass der Weltfrieden auf die Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann;
- b) die Erklärung von Philadelphia (1944), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen (1998), die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008);

- c) die Auswirkungen von Konflikten und Katastrophen auf Armut, Menschenrechte und Menschenwürde, Entwicklung, menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen:
- die Bedeutung der Agenda für menschenwürdige Arbeit, um den Frieden zu fördern, Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen;
- e) die Notwendigkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen, einschließlich der Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der internationalen Arbeitsnormen, insbesondere derjenigen, die für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit relevant sind;
- f) die Notwendigkeit anzuerkennen, dass Krisen sich auf Frauen und M\u00e4nner unterschiedlich auswirken, und die entscheidende Bedeutung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung von Frauen und M\u00e4dchen, um den Frieden zu f\u00f6rdern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu erm\u00f6glichen und Resilienz aufzubauen;
- g) die Bedeutung der Entwicklung angemessener Reaktionen auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen durch den sozialen Dialog in Absprache mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und gegebenenfalls mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen;
- h) die Bedeutung der Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen unter Berücksichtigung der Entschließung und der Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung (2007) angenommen worden sind, und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, um die Schaffung von Arbeitsplätzen, die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung zu fördern;
- i) die Notwendigkeit der Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen des sozialen Schutzes;
- j) die Rolle von zugänglichen und hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Bemühungen um wirtschaftliche Erholung, Entwicklung und Wiederaufbau;
- k) die Notwendigkeit von internationaler Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen regionalen und internationalen Organisationen, um gemeinsame und koordinierte Anstrengungen sicherzustellen.

I. Zweck und Geltungsbereich

- 4. Das vorgeschlagene Instrument sollte den Zweck und den Geltungsbereich der Empfehlung (Nr. 71) betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944, die das Schwergewicht auf die Rolle von Beschäftigung beim Übergang vom Krieg zum Frieden legt, erweitern, um breiter gefasste Leitlinien zu Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Zusammenhang mit Prävention, Erholung und Resilienz in Bezug auf Krisensituationen infolge von Konflikten und Katastrophen zu bieten, durch die Gesellschaften und Volkswirtschaften destabilisiert werden.
- 5. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass im Sinne dieses Instruments:

- [a) der Ausdruck "Katastrophe" gravierende Störungen der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft, die mit weit verbreiteten menschlichen, materiellen, wirtschaftlichen oder ökologischen Verlusten oder Auswirkungen verbunden sind, infolge natürlicher oder menschengemachter Ursachen, einschließlich solcher, die auf den Klimawandel und technologische und biologische Phänomene zurückzuführen sind, umfassen sollte; und]
- b) der Ausdruck "Resilienz" als die Fähigkeit eines Systems verstanden werden sollte, die Auswirkungen eines gefährlichen Ereignisses zu verringern, zu verhindern, vorherzusehen, zu verkraften und sich an sie anzupassen oder sich von ihnen zu erholen, und zwar rechtzeitig und effektiv, einschließlich durch den Erhalt, die Wiederherstellung oder die Verbesserung seiner wesentlichen grundlegenden Strukturen und Funktionen.
- 6. Das vorgeschlagene Instrument sollte auf alle Krisensituationen infolge von internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikten und Katastrophen anwendbar sein, durch die Gesellschaften und Volkswirtschaften destabilisiert werden, auf alle Arbeitnehmer und Arbeitsuchenden und auf alle Arbeitgeber in allen Sektoren der Wirtschaft, die von solchen Situationen betroffen sind.
- 7. Die Verweise in dem vorgeschlagenen Instrument auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschließlich Gleichbehandlung, auf Sicherheit und Gesundheit und auf Arbeitsbedingungen, sollten so verstanden werden, dass sie sich auf alle von Krisensituationen betroffenen Arbeitnehmer, vor allem bei den unmittelbaren Reaktionen, beziehen. Freiwillige sollten unter fairen Bedingungen behandelt werden.
- 8. Das vorgeschlagene Instrument sollte Maßnahmen zur Schaffung von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit im Hinblick auf Prävention, Erholung, Frieden und Resilienz vorsehen.

II. Leitgrundsätze

- 9. Das vorgeschlagene Instrument sollte die folgenden Leitgrundsätze bekräftigen:
- a) volle, produktive, frei gewählte und menschenwürdige Beschäftigung ist von entscheidender Bedeutung, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen;
- b) Maßnahmen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, sollten die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit achten, fördern und umsetzen, sonstige Menschenrechte und sonstige relevante internationale Arbeitsnormen schützen und gegebenenfalls sonstige internationale Instrumente und Dokumente berücksichtigen, die im Anhang aufgeführt sind;
- c) alle im Hinblick auf Erholung und Resilienz getroffene Maßnahmen sollten gute Regierungsführung fördern und Korruption bekämpfen;
- d) die Krisenreaktionen sollten der Art der Krise und dem Ausmaß ihrer Folgen Rechnung tragen und die Fähigkeit von Regierungen, einschließlich regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, und anderer Einrichtungen entwickeln, wirksam zu reagieren, erforderlichenfalls mit notwendiger internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung;

- [e) es sollten spezifische Maßnahmen getroffen werden, um die Verletzlichkeit von bestimmten Bevölkerungsgruppen in Krisensituationen zu verringern, darunter Frauen, junge Menschen, Kinder, Minderheiten und indigene und in Stämmen lebende Völker, Menschen mit Behinderungen, Binnenvertriebene und Flüchtlinge;]
- f) alle Maßnahmen, die im Hinblick auf Erholung und Resilienz getroffen werden, sollten die Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung achten und fördern;
- g) die Krisenreaktionen sollten negative und unbeabsichtigte Folgen ermitteln und überwachen und schädliche Nebenauswirkungen auf Einzelpersonen, Gemeinschaften, die Umwelt und die Wirtschaft vermeiden und einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt erleichtern.
- h) alle Maßnahmen, die getroffen werden, um Krisen zu bewältigen, sollten auf einem Dialog und der Notwendigkeit beruhen, Diskriminierung, Vorurteile und Hass aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft oder aus irgendwelchen anderen Gründen zu bekämpfen, gegebenenfalls unter Anwendung von Verfahren, die als notwendig erachtet werden, um eine nationale Versöhnung zu ermöglichen;
- [i) die Krisenreaktionen sollten auf dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung beruhen, auch in Fällen, in denen internationale Hilfe geleistet wird, sowie auf den Grundsätzen der internationalen Solidarität, der gemeinsamen Verantwortung und der Zusammenarbeit]; und
- j) die Krisenreaktionen sollten eine enge Koordinierung zwischen den humanitären Hilfseinsätzen und der Entwicklungshilfe f\u00f6rdern, einschlie\u00e4lich der F\u00f6rderung von voller, produktiver, frei gew\u00e4hlter Besch\u00e4ftigung und menschenw\u00fcrdiger Arbeit und von Einkommensm\u00f6glichkeiten, und gleichzeitig Synergien f\u00f6rdern und Doppelarbeit und \u00dcberschneidungen von Mandaten vermeiden.

III. Strategische Ansätze

- 10. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Krisenreaktionen je nachdem Folgendes umfassen sollten:
- a) Stabilisierung der Existenzgrundlagen und der Einkommen durch Beschäftigungsund Sozialschutzmaßnahmen;
- Förderung der lokalen wirtschaftlichen Erholung im Hinblick auf Möglichkeiten für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und sozioökonomische Wiedereingliederung;
- c) Förderung von nachhaltiger Beschäftigung, sozialem Schutz, nachhaltiger Entwicklung, der Schaffung von nachhaltigen Unternehmen, eines gerechten Übergangs, des Zugangs zu öffentlichen Dienstleistungen und von menschenwürdiger Arbeit; und
- d) Aufbau oder Wiederherstellung von Arbeitsmarktinstitutionen und eines sozialen Dialogs.
- 11. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die unmittelbar nach einem Konflikt oder einer Katastrophe zu treffenden Maßnahmen je nachdem Folgendes umfassen sollten:

- a) eine dringende Reaktion zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Sozialschutz, Unterstützung für Existenzgrundlagen, Beschäftigung und Einkommensmöglichkeiten, wobei die besondere Verletzlichkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden sollte;
- b) Hilfeleistung, soweit wie möglich durch Behörden, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, und unter Einbindung der Sozialpartner sowie gegebenenfalls der einschlägigen zivilgesellschaftlichen und kommunalen Organisationen;
- c) sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Hilfe, für alle Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die Rettungs- und Sanierungsarbeiten durchführen; und
- d) die Wiederherstellung von staatlichen Einrichtungen und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie, wann immer dies erforderlich ist, von einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- 12. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder einen abgestuften Ansatz und kohärente und umfassende Strategien annehmen sollten, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, die Folgendes umfassen:
- a) Bewertungen der Beschäftigungsauswirkungen von mit öffentlichen und privaten Investitionen durchgeführten innerstaatlichen Erholungsprogrammen, um das rasche Erreichen von voller, produktiver, frei gewählter und menschenwürdiger Beschäftigung für alle Männer und Frauen, insbesondere für junge Menschen und Personen mit Behinderungen, zu erleichtern;
- Maßnahmen, um einen gerechten Übergang zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft als Mittel für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und sozialen Fortschritt zu erleichtern:
- c) beschäftigungsintensive Investitionsstrategien, Initiativen für lokale wirtschaftliche Erholung, Entwicklung nachhaltiger Unternehmen, aktive Arbeitsmarktprogramme und Arbeitsvermittlungsdienste zur Stabilisierung und Erholung;
- d) Leitlinien und Unterstützung für Arbeitgeber und Unternehmen, damit sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Risiken nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenund Arbeitnehmerrechte in ihren Tätigkeiten oder in Erzeugnissen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten in Krisenländern zu ermitteln, zu verhindern und abzuschwächen und Rechenschaft abzulegen, wie sie mit diesen Risiken umgehen;
- e) Maßnahmen zur Unterstützung der Beschäftigung und des sozialen Schutzes und zum Schutz der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der in der informellen Wirtschaft Tätigen und zur Förderung ihres Übergangs zur formellen Wirtschaft, wobei die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, berücksichtigt werden sollte;
- f) Entwicklung der Fähigkeiten von Regierungen, einschließlich regionaler und kommunaler Behörden, und von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Hinblick auf Krisenprävention und -vorsorge und im Hinblick auf Resilienz;
- g) eine aktive Mitarbeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Erholungs- und Resilienzmaßnahmen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Auffassungen der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen; und

- h) die Schaffung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Rahmen auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung eines dauerhaften und nachhaltigen Friedens und einer dauerhaften und nachhaltigen Entwicklung unter Achtung der Rechte bei der Arbeit;
- Maßnahmen, soweit angebracht, für die sozioökonomische Wiedereingliederung von Personen, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren und die von der Krise betroffen sind;
- j) eine koordinierte und inklusive Bedarfsabschätzung mit einer klaren Geschlechterperspektive, die bei allen Konzeptions-, Umsetzungs-, Überwachungs- und Evaluierungsmaßnahmen durchzuführen ist.

IV. Rechte, Gleichheit und Nichtdiskriminierung

- 13. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder bei der Reaktion auf mit Krisensituationen zusammenhängende oder dadurch verschärfte Diskriminierung und beim Ergreifen von Maßnahmen, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen:
- a) Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern ohne irgendeine Diskriminierung fördern sollten, wobei das Übereinkommen (Nr. 100) und die Empfehlung (Nr. 90) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, berücksichtigt werden sollten;
- b) Haushalten mit nur einem Vorstand besondere Beachtung schenken sollten, insbesondere, wenn ihnen Frauen oder Kinder vorstehen;
- c) Maßnahmen treffen sollten, um sicherzustellen, dass Frauen, die während der Krise beschäftigt worden sind und erweiterte Aufgaben wahrgenommen haben, nicht gegen ihren Willen ersetzt werden, wenn die männlichen Arbeitskräfte zurückkehren;
- d) geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung und Belästigung, verhindern und bestrafen sollten;
- e) der Schaffung oder Wiederherstellung von Bedingungen der Stabilität und der sozioökonomischen Entwicklung für Minderheiten, indigene und in Stämmen lebende
 Völker, [Migranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebenen,] und andere Bevölkerungsgruppen, die besonders hart getroffen worden sind, besondere Beachtung schenken
 sollten, wobei das Übereinkommen (Nr. 111) und die Empfehlung (Nr. 111) über die
 Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, sowie sonstige einschlägige internationale Arbeitsnormen und sonstige internationale Instrumente und Dokumente, die
 im Anhang aufgeführt sind, berücksichtig werden sollten;
- f) sicherstellen sollten, dass betroffene Minderheiten und indigene und in Stämmen lebende Völker insbesondere über ihre eigenen repräsentativen Einrichtungen, soweit solche bestehen, angehört werden und unmittelbar am Entscheidungsprozess mitwirken, insbesondere wenn die von indigenen und in Stämmen lebenden Völkern bewohnten oder genutzten Gebiete und ihr Umfeld von Krisen und damit zusammenhängenden Erholungs- und Stabilitätsmaßnahmen betroffen sind;
- g) in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sicherstellen sollten, dass Personen, die infolge eines Konflikts oder einer Katastrophe eine Behinderung erlitten haben, umfassende Möglichkeiten für Rehabilitation, Bildung, spezielle berufliche Orientierung, Ausbildung und Umschulung sowie Beschäftigung geboten wer-

- den, wobei die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, die im Anhang aufgeführt sind; und
- h) sicherstellen sollten, dass Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die sich rechtmäßig im Gebiet eines Gastlandes aufhalten, wenn eine Krisensituation entsteht, auf der Grundlage der Gleichheit mit der einheimischen Bevölkerung behandelt werden, wobei die einschlägigen innerstaatlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen und sonstigen internationalen Instrumente und Dokumente berücksichtigt werden sollten, die im Anhang aufgeführt sind.
- 14. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder bei der Bekämpfung von Kinderarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen ist oder durch diese verschlimmert worden ist:
- alle erforderlichen Maßnahmen treffen sollten, um Kinderarbeit zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen und Krisenreaktionen in die einschlägigen innerstaatlichen Politiken und Programme zu integrieren, wobei das Übereinkommen (Nr. 138) und die Empfehlung (Nr. 146) über das Mindestalter, 1973, und das Übereinkommen (Nr. 182) und die Empfehlung (Nr. 190) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, berücksichtigt werden sollten;
- b) dringend Maßnahmen treffen sollten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich des Kinderhandels, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen;
- c) spezielle Wiedereingliederungs- und Umschulungsprogramme für Kinder und Jugendliche bereitstellen sollten, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren, um ihnen dabei zu helfen, sich wieder an das Zivilleben anzupassen; und
- d) Sozialschutzdienste zur Unterstützung der Fähigkeit von Familien bieten sollten, ihre Kinder zu schützen, beispielsweise durch Geld- oder Sachtransfers.
- 15. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder bei der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die auf Konflikte oder Katastrophen zurückzuführen ist oder durch diese verschlimmert worden ist, dringend Maßnahmen ergreifen sollten, um alle Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels für Zwecke der Zwangs- oder Pflichtarbeit, zu verhindern, zu ermitteln und zu beseitigen, wobei das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und dessen Protokoll von 2014, das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, und die Empfehlung (Nr. 203) betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, berücksichtigt werden sollten.

V. Schaffung von Beschäftigung

- 16. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder im Zuge der Ermöglichung einer Erholung und des Aufbaus von Resilienz eine umfassende und nachhaltige Beschäftigungsstrategie zur Förderung von voller, produktiver, frei gewählter und menschenwürdiger Beschäftigung für Frauen und Männer annehmen und umsetzen sollten, wobei das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die in den einschlägigen Entschließungen der Internationalen Arbeitskonferenz enthaltenen Leitlinien berücksichtigt werden sollten.
- 17. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder in Absprache mit den maßgebenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden inklusive

Maßnahmen annehmen sollten, um menschenwürdige Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten sicherzustellen durch, je nachdem:

- a) beschäftigungsintensive Investitionsprogramme, einschließlich öffentlicher Beschäftigungsprogramme;
- b) lokale Wirtschaftsentwicklung mit einem besonderen Schwerpunkt auf Existenzgrundlagen sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten;
- c) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, um Geschäftskontinuität sicherzustellen, damit das Beschäftigungsniveau aufrechterhalten und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ermöglicht wird;
- d) die Schaffung oder Wiederherstellung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, einschließlich der Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen;
- e) die Ermöglichung eines gerechten Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft;
- f) Genossenschaften und andere sozialwirtschaftliche Initiativen;
- g) Unterstützung für Arbeitnehmer, Unternehmen und andere Wirtschaftseinheiten in der informellen Wirtschaft, unter Förderung des Übergangs zur formellen Wirtschaft, wobei die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015, berücksichtigt werden sollte;
- h) Unterstützung des öffentlichen Sektors und Förderung, in Absprache mit den maßgebenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, von öffentlich-privaten Partnerschaften und anderen Mechanismen für Qualifikationsentwicklung und Beschäftigungsschaffung;
- i) Schaffung von Anreizen für multinationale Ebenen zur Zusammenarbeit mit nationalen Unternehmen, um menschenwürdige Beschäftigung zu schaffen und Menschenrechts-Due-Diligence anzuwenden, damit sichergestellt wird, dass die Menschen- und Arbeitnehmerrechte eingehalten werden, wobei die Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik berücksichtigt werden sollte;
- j) Maßnahmen gegen Klientelismus und Korruption; und
- k) Maßnahmen, um die Wiederbeschäftigung von Personen zu erleichtern, die früher Streitkräften und bewaffneten Gruppen angeschlossen waren.
- 18. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder eine aktive Arbeitsmarktpolitik entwickeln und anwenden sollten mit einem besonderen Schwerpunkt auf benachteiligten und marginalisierten Gruppen und denjenigen, die durch eine Krise besonders verletzlich geworden sind, einschließlich Flüchtlingen und Binnenvertriebenen.
- 19. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder sich bei der Reaktion auf Krisensituationen bemühen sollten, jungen Frauen und Männern stabile Möglichkeiten für Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und Einkommensschaffung zu verschaffen, auch durch:
- a) integrierte Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmarktprogramme, die die spezifischen Situationen Jugendlicher angehen, die in das Erwerbsleben eintreten; und
- b) spezifische Jugendbeschäftigungskomponenten in Entwaffnungs-, Demobilisierungsund Wiedereingliederungsprogrammen, die psychosoziale Beratung und andere Maß-

nahmen einschließen, um antisoziales Verhalten und Gewalt im Hinblick auf die Wiedereingliederung in das Zivilleben anzugehen.

VI. Bildung, Berufsausbildung und berufliche Orientierung

- 20. Das vorgeschlagene Instrument sollte auf der Grundlage des Grundsatzes der Chancengleichheit von Frauen und Männern und Jungen und Mädchen vorsehen, dass die Mitglieder bei der Reaktion auf Krisensituationen:
- a) sicherstellen sollten, dass die Bereitstellung von Bildungsangeboten nicht unterbrochen oder so rasch wie möglich wieder hergestellt wird und dass Kinder in allen Krisen- und Erholungsstadien Zugang zu einer unentgeltlichen qualitativ guten öffentlichen Schulbildung und obligatorischen Grundschulbildung haben;
- [b) sicherstellen sollten, dass Kinder, die Flüchtlinge oder Binnenvertriebene sind, eine unentgeltliche qualitativ gute Grundschulbildung und Binnenvertriebene eine obligatorische Primarschulbildung enthalten;] und
- c) sicherstellen sollten, dass Kindern und Jugendlichen Programme der zweiten Chance zur Verfügung stehen und dass diese die Hauptbedürfnisse angehen, die sich aus einer Unterbrechung von Bildung und Ausbildung ergeben.
- 21. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder bei der Reaktion auf Krisensituationen:
- ein innerstaatliches Bildungs-, Ausbildungs-, Umschulungs- und Berufsberatungsprogramm aufstellen oder anpassen sollten, das den sich abzeichnenden Qualifikationsbedarf in Bezug auf Erholung und Wiederaufbau bewertet und darauf reagiert, in Absprache mit den Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und den Arbeitgeberund Arbeitnehmerverbänden und unter voller Einbindung aller in Frage kommenden öffentlichen und privaten Akteure;
- b) die Lehrpläne anpassen und Lehrer und Ausbilder schulen sollten, um:
 - i) eine friedliche Koexistenz und Versöhnung im Hinblick auf Friedensschaffung und Resilienz; und
 - ii) Katastrophenrisikoaufklärung, -vorsorge, -bewusstsein und -management im Hinblick auf Erholung, Wiederaufbau und Resilienz zu fördern;
- c) die Bildungs-, Ausbildungs- und Umschulungsangebote auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der höheren Schulbildung, der Berufsausbildung, der unternehmerischen Ausbildung und der Lehrlingsausbildung, koordinieren und Frauen und Männer, deren Bildung und Ausbildung unterbrochen worden sind, in die Lage versetzen sollten, ihre Bildung und Ausbildung zu beginnen oder wieder aufzunehmen und abzuschließen;
- d) Ausbildungs- und Umschulungsprogramme erweitern und anpassen sollten, um den Bedürfnissen aller Personen gerecht zu werden, deren Beschäftigung unterbrochen worden ist; und
- e) der Ausbildung und der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von betroffenen Bevölkerungsgruppen, auch in ländlichen Gebieten und in der informellen Wirtschaft, besondere Aufmerksamkeit schenken sollten.

22. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder sicherstellen sollten, dass Frauen und Mädchen auf der Grundlage der Chancengleichheit und Gleichbehandlung Zugang zu allen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen haben, die im Hinblick auf Erholung und Resilienz entwickelt worden sind.

VII. Sozialer Schutz

- 23. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder bei der Reaktion auf Krisensituationen so rasch wie möglich:
- a) sich bemühen sollten, benachteiligten und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, deren Beschäftigung oder Existenzgrundlagen durch die Krise unterbrochen worden sind, eine Grundeinkommenssicherung zu gewährleisten;
- b) Systeme der sozialen Sicherheit und sonstige Systeme des sozialen Schutzes einrichten oder wieder herstellen und sie nach Möglichkeit erweitern sollten; und
- c) Zugang zu wesentlichen Gesundheitsversorgungs- und grundlegenden Sozialdiensten bieten sollten, insbesondere für verletzliche Bevölkerungsgruppen.
- 24. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder Basisniveaus für Sozialschutz einrichten oder aufrechterhalten sollten, um eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, und andere einschlägigen internationale Arbeitsnormen berücksichtigt werden sollten.

VIII. Arbeitsrecht, Arbeitsverwaltung und Arbeitsmarktinformation

- 25. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder im Rahmen der Erholung von Krisensituationen in Absprache mit den maßgebenden Arbeitnehmerund Arbeitgeberverbänden:
- arbeitsrechtliche Vorschriften überprüfen und einführen, wiedereinführen oder verstärken sollten, falls erforderlich, im Einklang mit der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, und den geltenden internationalen Arbeitsnormen;
- b) sicherstellen sollten, dass die Arbeitsgesetze auch die Schaffung von menschenwürdigen und produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten unterstützen;
- das System der Arbeitsverwaltung, einschließlich der Arbeitsaufsicht, sowie andere zuständige Institutionen je nachdem einrichten, wiedereinrichten oder verstärken sollten, wobei das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, berücksichtigt werden sollte;
- d) Systeme für die Erhebung und Analyse von Arbeitsmarktinformationen einrichten oder wiederherstellen oder verbessern sollten, falls erforderlich, wobei das Schwergewicht insbesondere auf die von der Krise am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen gelegt werden sollte; und
- e) öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste, einschließlich Notbeschäftigungsdiensten, einrichten oder wiederherstellen und stärken, die Regulierung privater Arbeitsver-

mittler sicherstellen und Synergien zwischen allen Arbeitsmarktakteuren fördern sollten, um es der örtlichen Bevölkerung zu ermöglichen, die Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch Investitionen im Zusammenhang mit der Förderung von Frieden und Erholung geschaffen worden sind, optimal zu nutzen.

IX. Sozialer Dialog

- 26. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder bei der Reaktion auf Krisensituationen:
- a) Versöhnung, soziale und wirtschaftliche Stabilität, Erholung und Resilienz durch den sozialen Dialog fördern und den Einfluss und eine sinnvolle Beteiligung von Frauen im sozialen Dialog unterstützen sollten, wobei das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, berücksichtigt werden sollte;
- b) ein förderliches Umfeld für die Bildung, Wiederherstellung oder Stärkung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden schaffen sollten; und
- c) außerdem zu einer engen Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen anhalten sollten.
- 27. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder die entscheidende Rolle von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei Krisenreaktionen anerkennen sollten, wobei das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, berücksichtigt werden sollten, indem sie insbesondere:
- a) nachhaltigen Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, dabei helfen, Geschäftskontinuitätsplanungen durchzuführen, sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen und indem sie ihnen den Zugang zu Kapital erleichtern;
- b) Arbeitnehmern, insbesondere den verletzlichsten Arbeitnehmern, dabei helfen, sich durch Ausbildung, Rat und materielle Unterstützung von Krisen zu erholen; und
- c) Maßnahmen für diese Zwecke durch den Kollektivverhandlungsprozess sowie mithilfe anderer Methoden des sozialen Dialogs ergreifen.

[X. Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Rückkehrer

- 28. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder im Falle eines durch einen Konflikt, Gewalt und Verfolgung verursachten Flüchtlingszustroms gemäß den im Anhang aufgeführten internationalen Instrumenten über Flüchtlinge:
- a) den Schutz und die Achtung der grundlegenden Menschenrechte der Flüchtlinge, einschließlich der grundlegenden Arbeitnehmerrechte, sicherstellen sollten,
- b) den Flüchtlingen Hilfe gewähren sollten, insbesondere in Bezug auf ihre Grundbedürfnisse und Existenzgrundlagen;
- c) der Ausbildung, Beschäftigung und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen in Erstaufnahme- und Neuansiedlungsländern besondere Beachtung schenken sollten;

- d) die internationale Zusammenarbeit, Solidarität und Hilfe für Länder, die eine große Zahl von Flüchtlingen aufnehmen, verstärken sollten, auch hinsichtlich der Bewältigung der Auswirkungen auf ihre Arbeitsmärkte.
- 29. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder hinsichtlich der Beschäftigung, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen kurz- und langfristige Strategien annehmen sollten, die:
- a) die Anerkennung und den Einsatz der Qualifikationen von Flüchtlingen durch geeignete Mechanismen erleichtern und Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, einschließlich Sprachunterricht, bieten;
- b) ihren Zugang zu formellen Arbeitsmöglichkeiten und Systemen für die Schaffung von Einkommen fördern, indem Berufsberatung, Arbeitsmarktunterstützung und Hilfe bei der Stellenvermittlung sowie Zugang zu Arbeitsgenehmigungen geboten wird; und
- c) den Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen, die besonders benachteiligt sind, besondere Beachtung schenken.
 - 30. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder:
- a) die Auswirkungen des Flüchtlingszustroms auf den Arbeitsmarkt in den Aufnahmegemeinschaften bewerten sollten mit dem Ziel, evidenzbasierte Politiken im Bereich der Beschäftigung und der Arbeitsmarktintegration zu formulieren, die Informalisierung der Arbeitsmärkte und Sozialdumpingpraktiken in den Aufnahmegemeinschaften zu verhindern und den Einsatz der Qualifikationen und des Humankapitals, die Flüchtlinge verkörpern, zu optimieren; und
- b) die Resilienz der Gastgemeinschaften aufbauen und ihre Fähigkeiten stärken sollten, indem sie in die lokale Wirtschaft investieren und Möglichkeiten für menschenwürdige, volle und frei gewählte Beschäftigung und die Ausbildung der örtlichen Bevölkerung fördern.
- 31. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder, wenn sich die Sicherheitslage im Herkunftsland der Flüchtlinge ausreichend verbessert hat, die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen erleichtern und ihre Arbeitsmarktintegration unterstützen sollten.
- 32. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder im Fall einer Krise, die eine große Zahl von Binnenvertriebenen zur Folge hat:
- a) Resilienz aufbauen und die Fähigkeit von Aufnahmegemeinschaften stärken sollten, die Menschenrechte zu schützen und menschenwürdige, volle und frei gewählte Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung zu fördern, um sicherzustellen, dass ihre Existenzgrundlagen gesichert werden und ihre Fähigkeit, die Ankunft von Binnenvertriebenen von außerhalb ihrer eigenen Gemeinschaften zu bewältigen, gestärkt wird;
- b) die Existenzgrundlagen, die Ausbildung, die Beschäftigung und die Eingliederung in die Arbeitsmärkte von Binnenvertriebenen angehen sollten; und
- c) ihre freiwillige Rückkehr in ihre Herkunftsorte und ihre Wiedereingliederung in die Arbeitsmärkte erleichtern sollten, wenn die Krise beigelegt worden ist.
- 33. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder sich gegenseitig unterstützen und die internationale Zusammenarbeit verstärken sollten, um sicher-

zustellen, dass sich die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen nicht unverhältnismäßig auf Aufnahmeländer und -gemeinschaften und ihre Wirtschaft auswirken.]

XI. Prävention, Folgenbegrenzung und Vorsorge

- 34. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder, insbesondere in Ländern, in denen vorhersehbare Konflikt- oder Katastrophenrisiken bestehen, in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und anderen betroffenen Gruppen Maßnahmen zum Aufbau von Resilienz treffen sollten, um Krisen so vorzubeugen, abzuschwächen und Vorsorge dafür zu treffen, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und menschenwürdige Arbeit unterstützt wird, durch Maßnahmen wie:
- a) Evaluierung der Gefährdungen und Schwachstellen des menschlichen, physischen, wirtschaftlichen, institutionellen und sozialen Kapitals auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene;
- b) Risikomanagement- und Notfallplanung, einschließlich Frühwarn- und Vorsorgemaßnahmen;
- c) Vorsorge für Notfallreaktionen; und
- d) Folgenminderung nachteiliger Auswirkungen, wobei die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, 1998, berücksichtigt werden sollte, auch durch Geschäftskontinuitätsmanagement sowohl in öffentlichen als auch in privaten Sektoren.

XII. Internationale Zusammenarbeit

- 35. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geeignete Schritte zur Krisenvorsorge und -reaktion unternehmen sollten, einschließlich durch das System der Vereinten Nationen, internationale Finanzinstitutionen und sonstige internationale oder regionale Mechanismen für eine koordinierte Reaktion. Die Mitglieder sollten bestehende Vereinbarungen und etablierte Institutionen und Mechanismen in vollem Umfang nutzen und sie gegebenenfalls stärken.
- 36. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Krisenreaktionen, einschließlich der Unterstützung durch internationale und regionale Organisationen, Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und nachhaltige Unternehmen in den Mittelpunkt stellen und mit den geltenden internationalen Arbeitsnormen vereinbar sein sollten.
- 37. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und die Kohärenz ihrer Krisenreaktionen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate verstärken und dabei die einschlägigen internationalen Politikrahmen und -vorkehrungen umfassend nutzen sollten.
- 38. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Unterstützung der Mitglieder bei Krisenreaktionen auf der Grundlage von Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit und mit dem Schwergewicht auf Beschäftigungsförderung, Arbeitsmarktintegration, Kapazitätsaufbau von örtlichen Mitgliedsgruppen und Aufbau von Institutionen in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Institutionen eine Führungsrolle zukommt.

- 39. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass die Mitglieder systematisch Informationen, Wissen, bewährte Praktiken und Technologie austauschen sollten, um den Frieden zu fördern, Krisen vorzubeugen und ihre Folgen zu begrenzen, eine Erholung zu ermöglichen und Resilienz aufzubauen.
- 40. Das vorgeschlagene Instrument sollte gegebenenfalls eine enge Koordinierung und Komplementarität zwischen Krisenreaktionen vorsehen, insbesondere zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich durch die Schaffung von voller, produktiver, frei gewählter Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für Frieden und Resilienz.
- 41. Das vorgeschlagene Instrument sollte vorsehen, dass der Anhang vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes abgeändert werden kann. Jeder so abgeänderte Anhang ersetzt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat den vorhergehenden Anhang und wird den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelt. Der Anhang soll nur als Referenz dienen.

Anhang

Für die Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz relevante Instrumente und Dokumente der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen

Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation

Grundlegende Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, und Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930
- Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948
- Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949
- Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951
- Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957
- Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958
- Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973
- Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Ordnungspolitische Übereinkommen

- Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947
- Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964
- Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969
- Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976

Sonstige Instrumente

Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und Arbeitsbeziehungen

- Empfehlung (Nr. 94) betreffend Zusammenarbeit im Bereich des Betriebs, 1952
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975
- Übereinkommen (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981

Chancengleichheit und Gleichbehandlung

– Übereinkommen (Nr. 156) über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981

Beschäftigungspolitik und Beschäftigungsförderung

- Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948
- Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964

- Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978
- Übereinkommen (Nr. 151) über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978
- Übereinkommen (Nr. 159) über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983
- Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984
- Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997
- Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998
- Empfehlung (Nr. 193) betreffend die F\u00f6rderung der Genossenschaften, 2002
- Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006

Berufsberatung und -bildung

- Empfehlung (Nr. 87) betreffend die Berufsberatung, 1949
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975
- Empfehlung (Nr. 195) betreffend die Entwicklung der Humanressourcen, 2004

Löhne

- Übereinkommen (Nr. 94) und Empfehlung (Nr. 84) über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949
- Übereinkommen (Nr. 131) und Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970

Arbeitsschutz

- Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981
- Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985
- Übereinkommen (Nr. 184) und Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001
- Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006
- Empfehlung (Nr. 200) betreffend HIV und Aids, 2010

Soziale Sicherheit

- Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952
- Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012

Mutterschutz

– Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000

Arbeitsmigranten

- Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949
- Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975

Indigene und Stammesvölker

– Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989

Informelle Wirtschaft

 Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015

Erklärung und Entschließungen

- Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, 1998
- Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, 1977, in der zuletzt 2006 abgeänderten Fassung
- Entschließung und Schlussfolgerungen über die Förderung nachhaltiger Unternehmen, angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 96. Tagung, 2007

Instrumente und Dokumente der Vereinten Nationen

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge, 1951
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989
- Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990
- Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, 1998
- Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2000
- UN-Sicherheitsratsresolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 2000
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000
- Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000
- Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000
- Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinder, 2000
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen "Schutz, Achtung und Abhilfe", 2011
- Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, 2015-2030, 2015

Dieses Dokument erscheint in begrenzter Auflage, damit die Umwelt durch die Tätigkeiten der IAO	möglichet
wenig belastet und ein Beitrag zu Klimaneutralität geleistet wird. Die Delegierten und Beobacht	er werden
gebeten, ihre eigenen Exemplare zu Sitzungen mitzubringen und keine weiteren Kopien zu Sämtliche Dokumente der IAK stehen im Internet unter www.ilo.org zur Verfügung.	verlangen.
Sämtliche Dokumente der IAK stehen im Internet unter www.ilo.org zur Verfügung.	
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	